

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Grundstücke ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

## § 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße—Odenwald“, vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 49/1986 S. 2337

1203

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Gründauaue bei Niedergründau“ vom 24. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die Feuchtwiesen der Gründauaue nördlich und westlich von Niedergründau werden in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Gründauaue bei Niedergründau“ besteht aus Flächen südöstlich der Straße L 3271, entlang der Gründau in den Gemarkungen Niedergründau, Gemeinde Gründau, und Langenselbold, Stadt Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 120 ha.
- (3) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Erlenweiher“ der Gemarkung Langenselbold und „Feldwiesen“ und „Große Hutweide“ der Gemarkung Niedergründau.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen: „Loose“, „Beyer“, „Pfingstweide“, „Kuhaker“, „Rayerswiesen“, „Nachtweide“, „Am Deutz“, „Erlenweiher“, „Zwischen den Bächen“, „Am Kuhweg“, „Große Hutweide“, „Feldwiesen“, „Oberwiesen“ der Gemarkung Niedergründau und „Im Gründauer Weidenkopf“ und „In den Neuwiesen“ der Gemarkung Langenselbold.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot (Naturschutzgebiet) und grün (Landschaftsschutzgebiet) begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verord-

nung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen und die Schilf- und Röhrichbestände als Lebensraum für seltene und zum Teil bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

## § 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. zu reiten, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
8. Wiesen oder Weiden umzubereiten;
9. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 4

Einer Genehmigung nach § 3 bedürfen nicht:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in Abs. 1 Nr. 4, soweit Bäume und Sträucher betroffen sind, sowie den in Nr. 8 und 9 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage Gründau im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
4. das Reiten auf den Wegeparzellen Flur 26, Flurstücke 24, 44 und 48, Flur 27, Flurstücke 89 tlw. und 87, Flur 28, Flurstücke 26 und 43, Flur 29, Flurstücke 91 und 94, Gemarkung Niedergründau, die in der Abgrenzungskarte nach § 1 Abs. 6 kenntlich gemacht sind.

## § 5

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu

- unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen;
14. Wiesen vor dem 15. Juli zu mähen;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 6

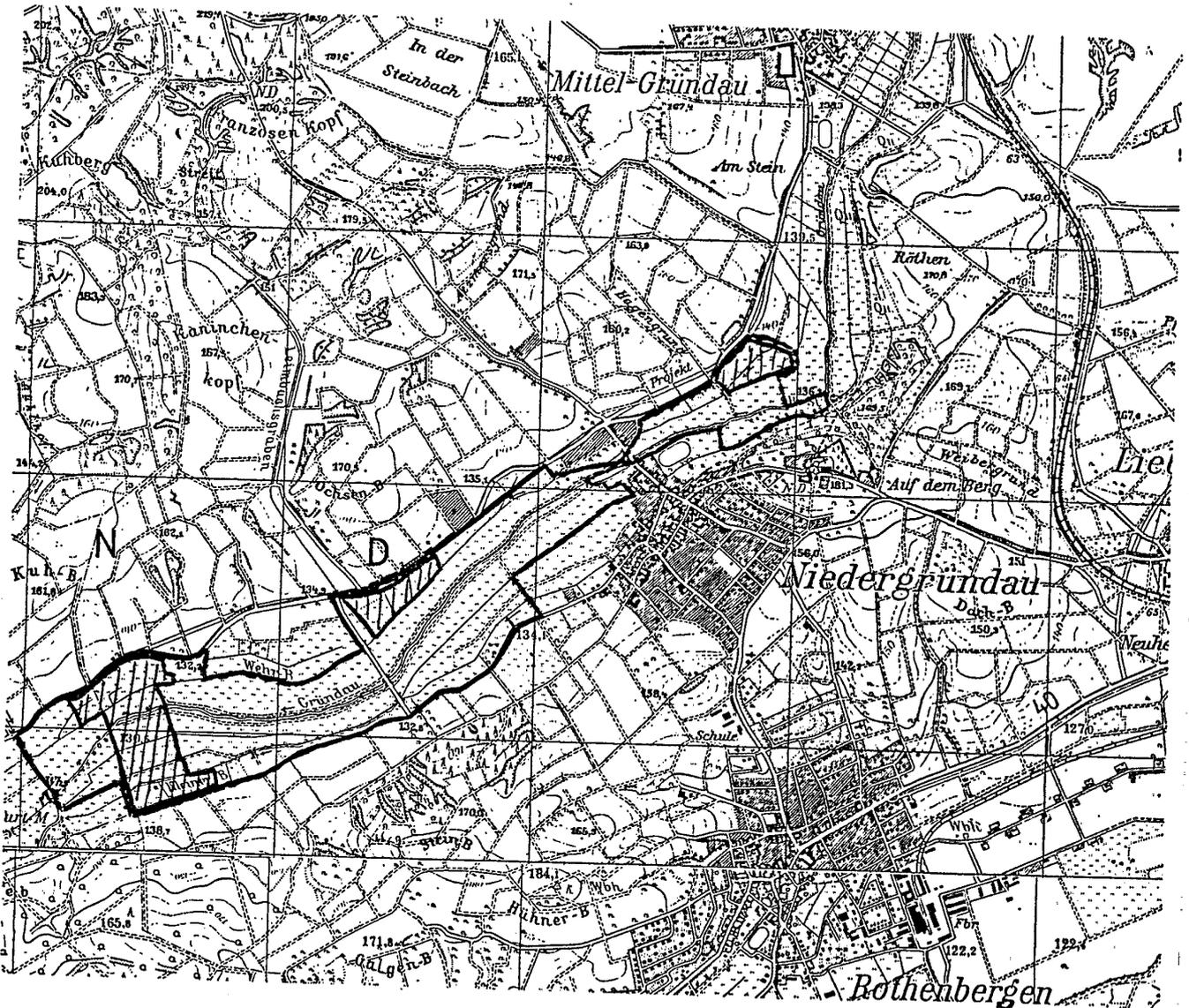
Ausgenommen von den Verboten des § 5 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit den in § 5 Nr. 11 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000 – Nr. 5720, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 – 1 – 007

Naturschutzgebiet 

Landschaftsschutzgebiet 



3. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage Gründau im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar.

## § 7

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 8

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Weise beeinflusst;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt, Kraftfahrzeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Wiesen oder Weiden umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 5 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 5 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 5 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 5 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst sowie über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 5 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 5 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 5 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 5 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 5 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt, Kraftfahrzeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 5 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 5 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 5 Nr. 12);
13. Grundstücke ackerbaulich nutzt (§ 5 Nr. 13);
14. Wiesen vor dem 15. Juli mäht (§ 5 Nr. 14);
15. Pferde weiden läßt (§ 5 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 5 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 17).

## § 9

Die Verordnung über das einstweilig sichergestellte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gründau bei Niedergründau“ vom 15. Juni 1982 (StAnz. S. 1286) wird aufgehoben. Ferner wird für

den Bereich dieser Verordnung die Verordnung über das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357) aufgehoben.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 49/1986 S. 2339

1204

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 25. November 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Ein Teil der Feuchtwiesen zwischen Trais-Horloff und Steinheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Oberweide“, „Im Weidboden“, „Die Nachtweide“, „Bachwiesen“, „Beim Hirzweg“, „In der Kestecke“, „Bei der Kestecke“, „Das Tiefe Ried“, „Auf dem Pohlstück“, „Auf den Trieschern“, „Die Triescher“, „Auf dem Massohl“ und „Das Massohl“ der Gemarkung Steinheim der Stadt Hungen im Kreis Gießen sowie dem „Massohlgraben“ der Gemarkung Unter-Widderheim der Stadt Nidda im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 46,8 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Weitere Ausfertigungen liegen bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—41, 6300 Gießen, und des Wetteraukreises, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen), zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen sowie Pflanzen einzubringen;
5. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu befahren;
6. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
8. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

**Artikel 27**

Die Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Gründauaue bei Niedergründau“ vom 24. November 1986 (StAnz. S. 2339) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 8 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die zum Naturschutzgebiet erklärten Flächen sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

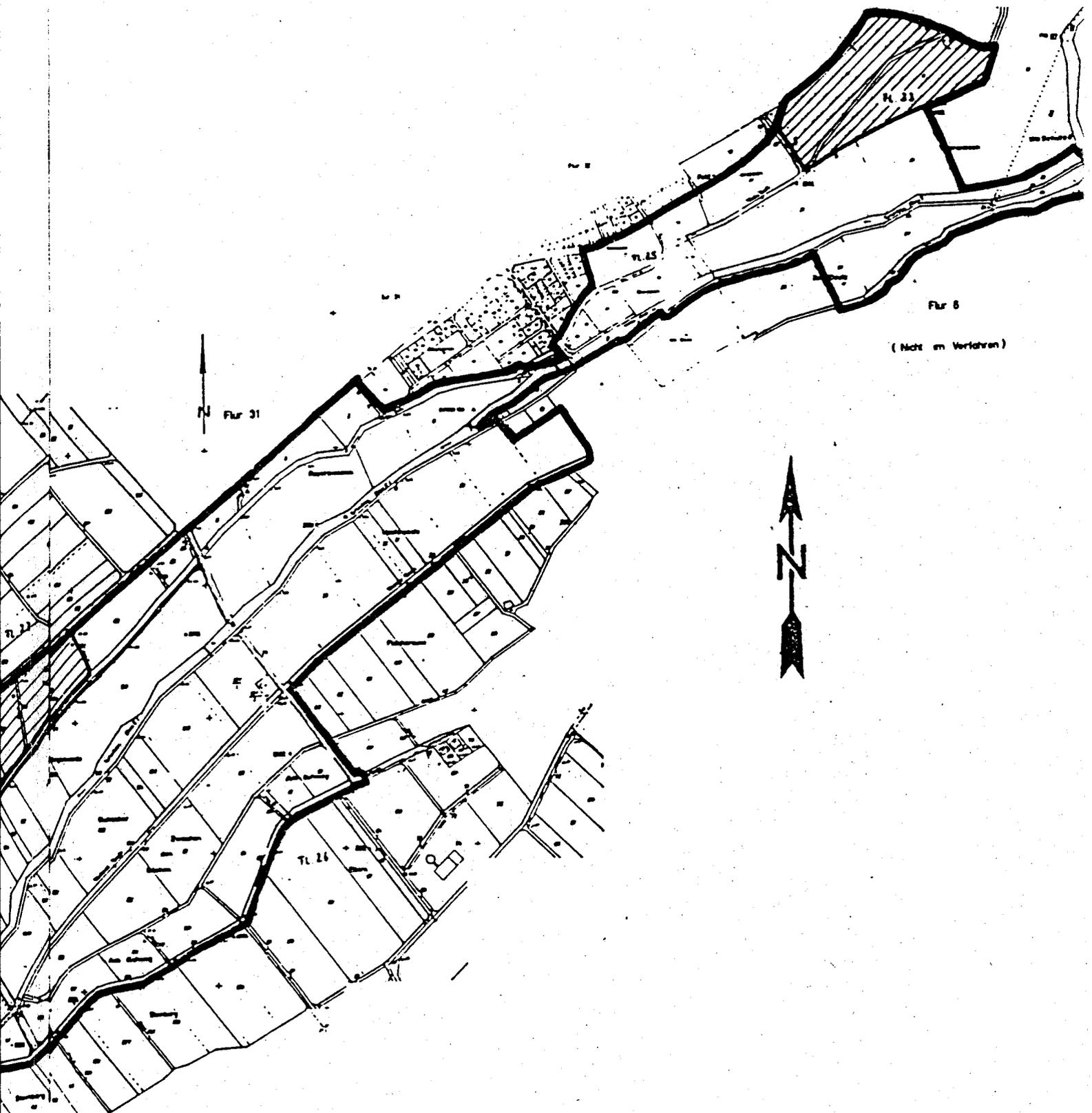
2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der oberen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 5 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





(Nicht im Verlaufe)

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 8 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
„Gründauaue bei Niedergründau“**

//// NSG  
—— LSG

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Stadt: Langenselbold  
Gemeinde: Gründau;  
Gemarkung: Niedergründau; Langenselbold  
Flur: 25, 27, 28, 29, 33; 15, 16